

Stadt Mühlheim am Main, Montag, 10. Dezember 2018

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Mühlheim am Main

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S.291), der §§ 1,2,3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S, 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mühlheim am Main in ihrer Sitzung am 06.12.2018 folgende Satzung zur Änderung Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Mühlheim am Main beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt

zu § 2 Abs.1 Nr. 1:

je angefangenem Kalendermonat und Gerät

1. für Geräte mit Gewinnmöglichkeit 20 v.H. der Bruttokasse,
2. für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit 8 v.H. der Bruttokasse,
3. sofern ein Gerät ohne Gewinnmöglichkeit nicht über ein Zählwerk verfügt, das den Nachweis nach § 7 Absatz 4 ermöglicht, beträgt die Steuer
 - a) in Spielhallen 50,00 €,
 - b) in Gaststätten 25,00 €,
4. für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 25% der Bruttokasse.

zu § 2 Abs. 1 Nr. 2:

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 25,00 €

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Mühlheim am Main, den 07.12.2018

Der Magistrat der Stadt Mühlheim am Main

Daniel Tybussek
Bürgermeister

